

1624 August 9.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG
NACH SOLOTHURN VOM 11. AUGUST 1624¹

EA V 2, 390-393

Gesandte: Konrad III. Zurlauben, Altammann; Ulrich Hegglin,
Hauptmann, Altammann

[1.] Man erkläre sich mit dem in Luzern ausgearbeiteten Konzept² eines Briefes an den franz. König [Ludwig XIII.] wegen der Restitution des Veltlins, sowie der Herrschaften Cleven und Bormio einverstanden und begehre, dass man dieses Schreiben dem Ambassador [François-Annibal d'Estrées] Marquis de Coeuvres übergebe.³

[2.] s. EA V 2, 1757 Art. 83

[3.] Die Gesandten sollen sich über die Massnahmen orientieren, die die übrigen Orte in Sachen Viktualien getroffen hätten, damit man selber entsprechend handeln könne.⁴

[4.] s. ebenda 387 c Punkt 1 und 391 p

[5.] Was das Sigristengütlein zu Birmenstorf anbelange, verbleibe man beim Abschied von Baden.⁵

[6.] s. ebenda 391 q

[7.] Sollte das Antwortschreiben auf den Brief des Kaisers [Ferdinand II.] und die mündlichen Vorhaltungen des Gesandten wegen des geächteten [Ernst II. von] Mansfeld und dessen Söldnerwerbungen und feindlichen Umtriebe zur Sprache kommen, werden sich die Gesandten zu verhalten wissen.⁶

[8.] Was den Abzug aus dem Thurgau angehe, sei zu fordern, dass Landleute, die "by Lebziten" wegzögen, sowie solche, die Güter ins St.Gallische transferierten, so behandelt würden, wie es recht und billig sei. Schliesslich übe der Prälat von St.Gallen ja in seinen thurgauischen Besitzungen bloss die niedere Gerichtsbarkeit aus, während die regierenden Orte das hohe Gericht inne hätten. Doch dürfe man sich

9/40-41

... hierin von den übrigen kath. Orten nicht trennen.

[9.] Der König von Frankreich und alle in Frage kommenden Fürsten sollen durch ihre "extra und ordinari ambassadoren" zur Bezahlung der ausstehenden Pensionen und Kriegszahlungen angehalten werden.⁸

Landschreiber [Christian] Schön

- 1) *Der gedruckte Abschied nennt den 13. - 15. August*
- 2) *vgl. EA V 2, 386 a*
- 3) *vgl. ebenda 391 l*
- 4) *vgl. ebenda 387 e*
- 5) *vgl. ebenda 1688 Art. 153*
- 6) *vgl. ebenda 383 e*
- 7) *vgl. ebenda 1515 Art. 132*
- 8) *vgl. ebenda 390 a*

Original
AH 9, 103-104

1624 November 6., Luzern

A

INSTRUKTION DER VII KATH. ORTE FUER DIE GESANDTSCHAFT ZUM FRANZ. AMBASSADOR [FRANCOIS-ANNIBAL D'ESTREES] MARQUIS DE COEUVRES, MIT WELCHER ZUG UND UNTERWALDEN BEAUFTRAGT WAREN^I

Die Gesandten sollen sich beim franz. Ambassador beschweren, dass man sie so kurzfristig um Durchmarscherlaubnis für "inn- und ussert" der Eidgenossenschaft geworbenes Kriegsvolk angehe, desgleichen haben sie auch auf die "starkhe Armierung" von Bern und Zürich hinzuweisen. Weder auf der badischen Tagsatzung noch sonst irgendwo sei man wegen des Durchzugs angegangen worden. Ihre Pässe seien in der Folge sogar "ungefraget tentiert unnd violiert" worden. Ein Vorgehen, welches man auf keinen Fall dulden könne, mindere es doch das Ansehen bei Nachbarn und Bündnispartnern.

Ausserdem lasse die Erbeinung mit dem Hause Oesterreich derartige wilde Durchzüge nicht zu. Man hoffe, dass der Ambassador für